

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt

Das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat mit Schreiben vom 20.07.2026 die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt am 07.05.2026 in öffentlicher Sitzung zum Beschluss erhobenen 10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freianlage „Wolfsloch“ auf der Gemarkung Helmstadt der Gemeinde Helmstadt-Bargen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes kann, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung, am Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes im Rathaus der Stadt 74915 Waibstadt, Hauptstraße 31, Zimmer 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Die Zusammenfassende Erklärung gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Flächennutzungsplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan, nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Die 10. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist zudem, mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.waibstadt.de einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich ist, wenn sie bzw. er innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Waibstadt, den 04.09.2026

gez.

Boris Schmitt, Verbandsvorsitzender